

Nr. 221.1

Ausgabe vom XX. Nov. 2025 oder März 2026



uster

Wohnstadt am Wasser

ENTWURF

REGLEMENT ZUR VERORDNUNG ÜBER DIE GEMEINDEBEITRÄGE AN DIE FAMILIENERGÄNZENDE BETREUUNG (ELTERNBEITRAGSREGLEMENT)

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Rechtsgrundlagen	2
Art. 2 Definitionen	2
B. Gemeindebeitrag	3
Art. 3 Maximalbeitrag	3
Art. 4 Kinder mit Beeinträchtigungen	3
Art. 5 Maximalbeitrag an die Betreuung in Tagesfamilien.....	3
C. Berechnung Elternbeitrag	3
Art. 6 Zusammensetzung	3
Art. 7 Mindestbeitrag.....	4
Art. 8 Leistungsbeitrag	4
Art. 9 Massgebender Betrag.....	4
Art. 10 Massgebendes Einkommen.....	4
Art. 11 Abzüge	4
Art. 12 Berechnungsgrundlagen	5
Art. 13 Neuberechnung und Anpassung des Elternbeitrages	5
Art. 14 Härtefälle.....	5
D. Verfahren zur Auszahlung des Gemeindebeitrages	5
Art. 15 Antrag und Leistungsbeginn	5
Art. 16 Vollständigkeit der Unterlagen – Leistungsausschluss	6
Art. 17 Rückerstattung bei unkorrekten Angaben	6
Art. 18 Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarungen	6
Art. 19 Beschlussfassung	6
Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts.....	6
Art. 21 Übergangsbestimmungen	6
Art. 22 Inkrafttreten	7

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Rechtsgrundlagen

¹ Der Stadtrat erlässt dieses Reglement gestützt auf die Verordnung über die Gemeindebeiträge an die Familienergänzende Betreuung (VO-FEB) vom ...

² Die Rechtsbeziehung zwischen der Stadt Uster und den privatrechtlichen Betreuungsanbietenden (Kindertagesstätten, Horte, Tagesfamilien und Tagesfamilienorganisationen) ist in Leistungskontrakten geregelt.

³ Die Rechtsbeziehung zwischen den Eltern und der Stadt Uster ist in der VO-FEB und in diesem Reglement sowie in den Elternbeitragsvereinbarungen geregelt.

Art. 2 Definitionen

a) Trägerschaften: Betreuungsanbietende gemäss Art. 5 der VO-FEB, die mit der Stadt Uster einen Leistungskontrakt abgeschlossen haben.

b) Als Alleinerziehende gelten:

- derjenige Elternteil, der die elterliche Obhut allein innehat und
- gemäss Merkblatt des Kantonalen Steueramtes über die Gewährung von Sozialabzügen und die Anwendung der Steuertarife für Familien (ab Steuerperiode 2019) keinen vollen Kinderabzug steuerlich geltend machen kann und
- nicht in einem Konkubinat oder einer Lebensgemeinschaft mit dem anderen Elternteil oder einem eingetragenen Partner leben.

c) Als Erziehungsberechtigte (Art. 4 Abs. 2 VO FEB) gelten:

- mit dem Kind im gleichen Haushalt lebende Eltern oder Stiefeltern;
- ein Konkubinatspartner oder eine Konkubinatspartnerin für ein nicht gemeinsames Kind des/der andern, wenn das Paar auch ein oder mehrere gemeinsame Kinder hat oder wenn das Paar seit mindestens zwei Jahren im gleichen Haushalt zusammenlebt;
- bei geteilter Obhut von getrenntlebenden Eltern derjenige Elternteil, der bei der Besteuerung den Verheiratetentarif anwenden kann. Bei hälftiger Teilung der Obhut wird der Durchschnitt der Einkommen und Vermögen der Eltern als Berechnungsgrundlage der Gemeindebeiträge berücksichtigt sofern nicht gemäss Gerichtsurteil nur ein Elternteil für die Betreuungskosten aufzukommen hat;
- jeder getrenntlebende Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Trägerschaft unterzeichnet, unabhängig von der elterlichen Sorge.

d) Baby: Kind unter 18 Monaten (Art. 10 Abs. 1 VO FEB)

e) Kinder mit Beeinträchtigungen (Art. 10 Abs. 2 VO FEB): Kinder, bei denen Fachpersonen oder Fachstellen einen erhöhten Betreuungsbedarf aufgrund einer Beeinträchtigung festgestellt haben. Als Fachpersonen oder Fachstellen eignen sich insbesondere Leistungsanbieter und Abklärungsstellen von sonderpädagogischen Massnahmen im Vorschulbereich oder IV-Stellen oder das Kind behandelnde Therapeutinnen oder Therapeuten.

B. GEMEINDEBEITRAG

Art. 3 Maximalbeitrag

¹ Die Gemeindebeiträge an die Betreuung in Kitas und privaten Horten betragen maximal:

- a) 122 Franken pro Betreuungstag für Kleinkinder in Kitas
- b) 77 Franken pro Betreuungstag für Hortkinder
- c) 150 Franken pro Betreuungstag für Babys
- d) 61 Franken Halbtagesplatz Kleinkinder ohne Mittagessen
- e) 75 Franken Halbtagesplatz für Baby ohne Mittagessen
- f) 85.00 Franken Halbtagesplatz Kleinkinder mit Mittagessen
- g) 105 Franken Halbtagesplatz für Baby mit Mittagessen

² Änderungen der maximalen Gemeindebeiträge gemäss Absatz 1 sind den Trägerschaften mindestens sechs Monate im Voraus mitzuteilen.

Art. 4 Kinder mit Beeinträchtigungen

¹ Erziehungsberechtigte von Kindern mit Beeinträchtigungen haben unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Anspruch auf Beiträge an den durch die Beeinträchtigung verursachten höheren Betreuungsaufwand sofern kein anderer Träger diese Kosten übernimmt.

Art. 5 Maximalbeitrag an die Betreuung in Tagesfamilien

¹ Der Gemeindebeitrag an die Betreuung von Tagesfamilien beträgt maximal Fr. 11.50 pro Stunde für Kinder ab 18 Monaten zuzüglich einer maximalen Beteiligung von Fr. 14 pro Tag an die Kosten für Mahlzeiten.

² Der Gemeindebeitrag an die Betreuung von Tagesfamilien für Babys beträgt maximal Fr.13.20 zuzüglich einer maximalen Beteiligung von Fr. 14.00 pro Tag an die Kosten für Mahlzeiten.

C. BERECHNUNG ELTERNBEITRAG

Art. 6 Zusammensetzung

¹ Der Elternbeitrag für Kitas und private Horte ergibt sich aus dem Mindestbeitrag für eine ganztägige Betreuung plus dem Leistungsbeitrag.

² Die Elternbeiträge je Kind und Betreuungstage innerhalb einer Woche werden zusammengezählt und mit dem Faktor 4.2 (bei einem Durchschnitt von 21 Betreuungstagen pro Monat) zu einer Monatspauschale umgerechnet.

³ Zum Elternbeitrag bei in Tagesfamilien betreuten Kindern wird eine Beteiligung an den Kosten für Mahlzeiten im prozentualen Verhältnis des Elternbeitrages zum maximalen Gemeindebeitrag gemäss Art. 5 Abs. 2 dieses Reglements hinzugerechnet.

Art. 7 Mindestbeitrag

¹ Der Mindestbeitrag für die Betreuung in Kitas und privaten Horten beträgt Fr. 20.00 pro Tag.

² Der Mindestbeitrag für in Tagesfamilien betreute Kinder beträgt Fr. 2.22 pro Tag.

Art. 8 Leistungsbeitrag

¹ Der Leistungsbeitrag beträgt Fr. 1.20 je 1000 Franken des massgebenden Betrages gemäss Art. 9 dieses Reglements.

² Der Leistungsbeitrag bei in Tagesfamilien betreuten Kindern beträgt Fr. 0.5 je 5000 Franken des massgebenden Betrages gemäss Art. 9 dieses Reglement.

Art. 9 Massgebender Betrag

¹ Der massgebende Betrag ergibt sich aus dem massgebenden Einkommen gemäss Art. 10 dieses Reglements vermindert um die Summe der Abzüge gemäss Art. 11 dieses Reglements.

² Anspruch auf die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen haben Erziehungsberechtigte, deren massgebendes Einkommen gemäss dieser Bestimmung 135 000 Franken (Einkommensobergrenze) nicht übersteigt.

³ Bis zu einem massgebenden Einkommen von 25 000 Franken zahlen die Erziehungsberechtigten den Mindestbeitrag (Einkommensuntergrenze).

Art. 10 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen setzt sich wie folgt zusammen:

- Gesamtes steuerbares Einkommen;
- Zuzüglich 8 % des gesamten steuerbaren Vermögens, wenn dieses gleich oder grösser 100 000 Franken beträgt;

² Es wird auf die neueste definitive Staats- und Gemeindesteuerrechnung abgestellt, sofern sie nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt. Liegt keine aktuelle definitive Steuerrechnung vor oder unterstehen die Erziehungsberechtigten der Quellensteuer, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt.

³ Mit Abschluss der Elternbeitragsvereinbarung bestätigen die Erziehungsberechtigten, dass ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse gegenüber den Angaben in der neuesten definitiven Steuerrechnung nicht um mehr als 10 000 Franken abweichen.

Art. 11 Abzüge

¹ Die Abzüge werden wie folgt gewährt:

- a) Abzug von 7000 Franken für Alleinerziehende;
- b) Abzug von 5000 Franken für jedes weitere Kind im gleichen Haushalt, für das die elterliche Sorge im Sinne von Art. 296ff ZGB besteht;
- c) Für mündige Kinder bis zum 25. Altersjahr kann der gleiche Abzug gemacht werden, wenn nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst.

Art. 12 Berechnungsgrundlagen

¹ Die Bemessung des monatlichen Elternbeitrages richtet sich nach:

- der individuellen, zwischen den Eltern und den Trägerschaften im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes und
- dem gemäss diesem Reglement berechneten Elternbeitrag

² Die monatlichen Elternbeiträge werden auf ganze Franken gerundet.

Art. 13 Neuberechnung und Anpassung des Elternbeitrages

¹ Der berechnete Elternbeitrag ist grundsätzlich für ein Jahr (August bis Juli) gültig und wird jährlich neu festgesetzt.

² Eine Neuberechnung des Elternbeitrages kann zusätzlich in folgenden Fällen erfolgen:

- a) bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben,
- b) Wenn sich das massgebende Einkommen gemäss Art. 10 um mehr als 5000 Franken verändert.

³ Die Anpassung des Elternbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonates.

⁴ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen unverzüglich der Geschäftsstelle FEB zu melden.

⁵ Unterbleibt eine Meldung, wird der Differenzbetrag nachgefordert beziehungsweise unterbleibt eine Herabsetzung. Eine rückwirkende Herabsetzung ist ausgeschlossen.

Art. 14 Härtefälle

¹ In begründeten Härtefällen kann der von den Eltern zu leistende Mindestbeitrag weiter reduziert beziehungsweise ganz erlassen werden.

² Ein Härtefall liegt namentlich vor, wenn das verfügbare Haushaltseinkommen abzüglich der Elternbeiträge unter das betriebsrechtliche Existenzminimum fällt.

³ Über die Gesuche entscheidet die Abteilungsleitung Soziales unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts abschliessend.

D. VERFAHREN ZUR AUSZAHLUNG DES GEMEINDEBEITRAGES

Art. 15 Antrag und Leistungsbeginn

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der Geschäftsstelle FEB mit dem dafür vorgesehenen Formular einen Antrag auf Ausrichtung von Gemeindebeiträgen sowie die erforderlichen Unterlagen ein.

² Mit dem Antrag wird der Geschäftsstelle FEB und dem Steueramt sowie weiteren beteiligten Amtsstellen die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gemeindebeitrages notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

³ Die Gemeindebeiträge werden erstmals im Monat nach der Antragsstellung ausgerichtet oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieser zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet.

⁴ Gemeindebeiträge können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend nachgefordert werden.

⁵ Die Erziehungsberechtigten unterzeichnen die Elternbeitragsvereinbarung mit dem ausgewiesenen Gemeindebeitrag. Diese gilt für ein Kita-Jahr, das heisst von August bis Juli des Folgejahres.

⁶ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die neueste definitive Steuerrechnung jedes Jahr spätestens am 30. Juni einzureichen.

Art. 16 Vollständigkeit der Unterlagen – Leistungsausschluss

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die zur Berechnung der Gemeindebeiträge benötigten Angaben vollständig und wahrheitsgetreu mitzuteilen sowie alle erforderlichen Unterlagen einzureichen.

² Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Gemeindebeitrages benötigt werden, von den Erziehungsberechtigten nicht eingereicht, ist die Zahlung eines Gemeindebeitrages ausgeschlossen und die Erziehungsberechtigten schulden der Betreuungseinrichtung den vollen Tarif.

Art. 17 Rückerstattung bei unkorrekten Angaben

¹ Führen unkorrekte Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Gemeindebeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen unterlassen, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert.

Art. 18 Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarungen

¹ Beginn, Art und der Umfang der Betreuung, die Elternbeiträge und deren Fälligkeiten, die Beendigung sowie die Modalitäten der Änderung oder Kündigung werden zwischen den Trägerschaften und Erziehungsberechtigten schriftlich vereinbart.

² Der vereinbarte Umfang der Betreuung kann nur auf den ersten eines Kalendermonates geändert werden.

³ Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt grundsätzlich keine Reduktion des Elternbeitrages.

Art. 19 Beschlussfassung

¹ Dieses Reglement wurde durch den Stadtrat am erlassen.

Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Elternbeitragsreglement vom 1. August 2018 sowie das Elternbeitragsreglement der Stadt Uster/Verein Tagesfamilien Zürcher Oberland vom 1. August 2016 aufgehoben.

Art. 21 Übergangsbestimmungen

¹ Für Gemeindebeiträge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits gemäss Elternbeitragsreglement der Stadt Uster für die familienergänzende Betreuung (FEB) vom 5. Juni 2018 festgesetzt sind, wird die Stadt Uster innert eines Jahres die Bestimmungen dieses Reglements anwenden.

Art. 22 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am in Kraft.



ELTERNBEITRAGSTABELLE FEB STADT USTER

(Gültig ab 1. August 2026)

Elternbeiträge

Minimaler Elternbeitrag

Fr. **20.00** bis Fr. 25'000.00 massgebender Betrag

Elternbeitrag wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (LB)

Fr. **0.12** ab Fr. 25'001.00 massgebender Betrag

(Fr. 1.20 pro Fr. 1000 Einkommen, linear berechnet)

Obergrenze Elternbeitrag: Maximaltarif der entsprechenden Betreuungseinrichtung bzw. Babytarif

Maximale Obergrenze im aktuellen Vorschlag bei 133 300 Franken massgebendes Betrag

massbender Betrag	LB pro Tag	EB pro Tag	massbender Betrag	LB pro Tag	EB pro Tag	massbender Betrag	LB pro Tag	EB pro Tag
0		20.0	56'000	37.2	57.2	111'000	103.2	123.2
1'000		20.0	57'000	38.4	58.4	112'000	104.4	124.4
2'000		20.0	58'000	39.6	59.6	113'000	105.6	125.6
3'000		20.0	59'000	40.8	60.8	114'000	106.8	126.8
4'000		20.0	60'000	42.0	62.0	115'000	108.0	128.0
5'000		20.0	61'000	43.2	63.2	116'000	109.2	129.2
6'000		20.0	62'000	44.4	64.4	117'000	110.4	130.4
7'000		20.0	63'000	45.6	65.6	118'000	111.6	131.6
8'000		20.0	64'000	46.8	66.8	119'000	112.8	132.8
9'000		20.0	65'000	48.0	68.0	120'000	114.0	134.0
10'000		20.0	66'000	49.2	69.2	121'000	115.2	135.2
11'000		20.0	67'000	50.4	70.4	122'000	116.4	136.4
12'000		20.0	68'000	51.6	71.6	123'000	117.6	137.6
13'000		20.0	69'000	52.8	72.8	124'000	118.8	138.8
14'000		20.0	70'000	54.0	74.0	125'000	120.0	140.0
15'000		20.0	71'000	55.2	75.2	126'000	121.2	141.2
16'000		20.0	72'000	56.4	76.4	127'000	122.4	142.4
17'000		20.0	73'000	57.6	77.6	128'000	123.6	143.6
18'000		20.0	74'000	58.8	78.8	129'000	124.8	144.8
19'000		20.0	75'000	60.0	80.0	130'000	126.0	146.0
20'000		20.0	76'000	61.2	81.2	131'000	127.2	147.2
21'000		20.0	77'000	62.4	82.4	132'000	128.4	148.4
22'000		20.0	78'000	63.6	83.6	133'000	129.6	149.6
23'000		20.0	79'000	64.8	84.8	133'300	130.0	150.0
24'000		20.0	80'000	66.0	86.0	134'300	130.0	150.0
25'000		20.0	81'000	67.2	87.2	135'300	130.0	150.0
26'000	1.2	21.2	82'000	68.4	88.4	136'300	130.0	150.0
27'000	2.4	22.4	83'000	69.6	89.6	137'300	130.0	150.0
28'000	3.6	23.6	84'000	70.8	90.8	138'300	130.0	150.0
29'000	4.8	24.8	85'000	72.0	92.0	139'300	130.0	150.0
30'000	6.0	26.0	86'000	73.2	93.2	140'300	130.0	150.0
31'000	7.2	27.2	87'000	74.4	94.4	141'300	130.0	150.0
32'000	8.4	28.4	88'000	75.6	95.6	142'300	130.0	150.0
33'000	9.6	29.6	89'000	76.8	96.8	143'300	130.0	150.0
34'000	10.8	30.8	90'000	78.0	98.0	144'300	130.0	150.0
35'000	12.0	32.0	91'000	79.2	99.2	145'300	130.0	150.0
36'000	13.2	33.2	92'000	80.4	100.4	146'300	130.0	150.0
37'000	14.4	34.4	93'000	81.6	101.6	147'300	130.0	150.0
38'000	15.6	35.6	94'000	82.8	102.8	148'300	130.0	150.0
39'000	16.8	36.8	95'000	84.0	104.0	149'300	130.0	150.0
40'000	18.0	38.0	96'000	85.2	105.2	150'300	130.0	150.0
41'000	19.2	39.2	97'000	86.4	106.4	151'300	130.0	150.0
42'000	20.4	40.4	98'000	87.6	107.6	152'300	130.0	150.0
43'000	21.6	41.6	99'000	88.8	108.8	153'300	130.0	150.0
44'000	22.8	42.8	100'000	90.0	110.0	154'300	130.0	150.0
45'000	24.0	44.0	101'000	91.2	111.2	155'300	130.0	150.0
46'000	25.2	45.2	102'000	92.4	112.4	156'300	130.0	150.0
47'000	26.4	46.4	103'000	93.6	113.6	157'300	130.0	150.0
48'000	27.6	47.6	104'000	94.8	114.8	158'300	130.0	150.0
49'000	28.8	48.8	105'000	96.0	116.0	159'300	130.0	150.0
50'000	30.0	50.0	106'000	97.2	117.2	160'300	130.0	150.0
51'000	31.2	51.2	107'000	98.4	118.4	161'300	130.0	150.0
52'000	32.4	52.4	108'000	99.6	119.6	162'300	130.0	150.0
53'000	33.6	53.6	109'000	100.8	120.8	163'300	130.0	150.0
54'000	34.8	54.8	110'000	102.0	122.0	164'300	130.0	150.0
55'000	36.0	56.0	111'000	103.2	123.2	166'000	130.0	150.0

Massgebendes Einkommen: steuerbares Einkommen + 8% steuerbares Vermögen (wenn > Fr. 100'000)

Massgebender Betrag: Massgebendes Einkommen ./ . Abzug ab 2. Kind und Abzug Alleinstehend

Tariftabelle TFZO - Stadt Uster gültig ab 1. August 2026

Beiträge	Massgebendes Betrag	Elternbeitrag Fr./Std		Gemeindebeitrag Fr/Std	
		Kind	Baby	Kind	Baby
Basis	0	2.22	2.55	9.28	10.65
zusätzlich inkl. Leistung	5'000.00	2.22	2.55	9.28	10.65
0.50 Rp pro CHF 5000	10'000.00	2.22	2.55	9.28	10.65
	15'000.00	2.22	2.55	9.28	10.65
	20'000.00	2.22	2.55	9.28	10.65
	25'000.00	2.22	2.55	9.28	10.65
	30'000.00	2.72	3.13	8.78	10.07
	35'000.00	3.22	3.70	8.28	9.50
	40'000.00	3.72	4.28	7.78	8.92
	45'000.00	4.22	4.85	7.28	8.35
	50'000.00	4.72	5.43	6.78	7.77
	55'000.00	5.22	6.00	6.28	7.20
	60'000.00	5.72	6.58	5.78	6.62
	65'000.00	6.22	7.15	5.28	6.05
	70'000.00	6.72	7.73	4.78	5.47
	75'000.00	7.22	8.30	4.28	4.90
	80'000.00	7.72	8.88	3.78	4.32
	85'000.00	8.22	9.45	3.28	3.75
	90'000.00	8.72	10.03	2.78	3.17
	95'000.00	9.22	10.60	2.28	2.60
	100'000.00	9.72	11.18	1.78	2.02
	105'000.00	10.22	11.75	1.28	1.45
	110'000.00	10.72	12.33	0.78	0.87
	115'000.00	11.22	12.90	0.28	0.30
	117'800.00	11.50	13.20	0	0.00